Zusammenfassung Nachlasssachen der General-Leutnantin Jacoba Charlotta von Rennenkampff geborene Baronne von Tiesenhausen Finn, 13. Mai 1793

23. Januar 1775	Vor dem Revalschen Oberlandgericht wird zwischen General Leutenant	
	und Ritter Johann Dietrich von Rennenkampff und seiner Frau General	
	Leutnantin Jacoba Charlotta von Rennenkampff geb. Baronne von Tiesen-	
	hausen ein Teilungs-Transakt geschlossen.	
13. May 1793	Die Intestaterben¹ des verstorbenen General Leutnants und Ritters Johann	
,	Dietrich von Rennenkampff und der verstorbenen General Leutnantin Ja-	
	coba Charlotta von Rennenkampff geb. Baronne von Tiesenhausen sind:	
	1.) Etats-Rätin Margareta Elisabeth von Helmersen geb. Baronne von Tie-	
	senhausen (als Bevollmächtigte ihrer Mutter treten auf: Gebrüder Peter	
	von Helmersen und Major Jacob von Helmersen)	
	2.) Etats-Rätin Barbara Wilh. Baronne von Budberg geb. Baronne von Tie-	
	senhausen (als Bevollmächtigter: Assessor Benedict Friedrich von Hel-	
	mersen)	
	3.) Major Dietrich Baron von Tiesenhausen für sich und als Bevollmächtig-	
	ter seiner Geschwister	
	4.) Baronin Anna Juliana von Maydell geb. Baronne von Tiesenhausen (als	
	Bevollmächtigte: Major Peter Fromhold von Loewis)	
	5.) Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff (<i>Haus Wack</i>) für sich und	
	als Bevollmächtigte seiner Schwester, Eva Margaretha Majorin von	
	Weiss geb. von Rennenkampff	
	6.) Major Alexander von Rennenkampff (<i>Haus Selgs</i>)	
	7.) Hakenrichter Gustav Georg von Rennenkampff (Kosch, Konofer)	
	8.) Kreis-Marschall Jacob Johann von Rennenkampff (Haus Helmet)	
	9.) Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff (Haus Gr. Ruhde)	
	10.) Hofrath Paul Reinhold von Rennenkampff (Haus Kalzenau) für sich und	
	im Namen seiner Schwester, Artillerie Majorin Anna Charlotta Bayer	
	von Weissfeld, geb. von Rennenkampff	
	Außerdem sind anwesend:	
	Obrist und Kammerherr Carl August von Berg als gerichtlich bestellten	
	Kurator des Fräuleins Jacobina Juliana von Rennenkampff (Priorin, Haus	
	Wack)	
	Oberlandgerichts- Assessor Heinrich Otto Zoege von Manteuffel, im Na-	
	men seiner Frau geb. Anna Charlotta von Rennenkampff (Haus Wack)	
	Major Gustav Reinhold von Payküll im Namen seiner Frau geb. Christina	
	Elisabeth von Rennenkampff (Tochter des Jakob Gustav, Kosch, Konofer).	
	Der Kurator der Nachlassmasse ist Jacobinas Bruder, Kammerherr Baron	
	von Tiesenhausen. Kurz vor ihrem Tod übergibt die Erblasserin ihrem	
	Bruder eine testamentarische Verfügung, welche sie aber "wegen Schwä-	
	che" nur mit den Anfangsbuchstaben ihres Namens unterschrieben hat.	
	Mit dem Tode seiner Schwester übergibt der Kurator den Nachlass den	
	Erben. Die Anwesenden erklären einstimmig, dass die Verfügung der Ver-	
	storbenen, trotz der nicht korrekten Unterschrift in Erfüllung zu bringen	
	ist. Dem zufolge sollen alle darin bestimmten Vermächtnisse an Bargeld	
	aus Schuldverschreibungen bezahlt werden und auch die "praetiosa" der	
	Q	

¹ Gesetzliche Erben

Bestimmung gemäß verteilt werden. Auch der Gouvernements-Marschall von Pattkull ist anwesend. Er erwartet, als Repräsentant des Adels, einen Beschluss über Abgabe und Einrichtung des Gutes Finn, welches zu einer "Stiftung für Fräuleins" aus dem Estnischen immatrikulierten Adel bestimmt worden ist. Die Erben erklären sich breit, das Gut Finn abzugeben. Die Abgabe und Einrichtung müsse aber genau nach dem Willen der Richter geschehen und dies könne noch dauern. Damit das Stift durch die Verzögerung keinen Schaden nimmt, sollen alle Einkünfte des Gutes nicht mehr zum Besten der Erben, sondern als Eigentum des Stiftes aufbewahrt werden. Von Pattkull gibt sich damit zufrieden, dass alles, was von der Verstorbenen zum Inventar des Stiftes bestimmt worden ist, an das Stift übergeben wird und das fehlende aus ihren Mitteln bestritten wird. Da es Unklarheiten in den Verzeichnissen bezüglich des abzugebenden Hausrates und der Mobilien gibt, werden der Kammerherr Baron von Tiesenhausen und der Leutnant von Toll gebeten, die Willensäußerung der Stifterin bekannt zu geben (sie waren bei der Erstellung der Verfügung dabei gewesen). Beide erklären, dass nur das in der Spezifikation wörtlich benannte zum Inventarium abgegeben werden soll. Sämtliche Gelder, Obligationen und Wertpapiere werden unter den Erben Auch dem Weisenhaus in der Dohmschen Vorstadt und der Jacobi Kirche kommen Gelder zu. 14. Mai 1793 Bezüglich der Ernennung der Stiftsväter wird beschlossen, dass aus den Reihen der Erben und der nächsten Blutsverwandten der Stifterin die ersten Stiftsväter des "Finnschen adlichen Fräuleins-Stifts" zu wählen sind. Der zunächst in Betracht gezogene Leutnant von Toll lehnt das Amt ab, da er wegen seiner "Notorischen Kränklichkeit" nicht im Stande sei, die Pflichten zu übernehmen. Gouvernements-Marschall von Brevern (Tiesenhausensche Familie) und Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff (Rennenkampffsche Familie) werden einstimmig zu Stifts-Vätern des "Fräuleins-Stifts" gewählt. Das von der verstorbenen General Leutnantin von Rennenkampff dem Stift 15. Mai 1793 am 10. Juli 1783 und 15. August 1783 bestimmte Inventarium wird dem Stift überschrieben. Die vorhandenen Gegenstände werden in Natura abgegeben. Das Geld für die noch anzuschaffenden Dinge werden dem Stiftsvater Kreisrichter von Rennenkampff ausgezahlt. Die Verteilung der noch übrigen Obligationen und Wechsel wird vorgenommen. Sämtliches Mobiliar Vermögen an Silber und anderen Sachen werden in zwei gleiche Teile geteilt, und den Familien Tiesenhausen und von Rennenkampff übergeben. Major Alexander von Rennenkampff übernimmt alle noch restirenden Zinsen und andere evtl. ausstehenden Gelder einzukassiren. Von diesen Geldern werden noch anstehende Kosten bestritten. Ein entstehender Überschuss wird den Erben nach dem Teilungsverhältnis ausbezahlt.

Actum² Finn am 13. May 1793

Nachdem sich die ab Intestat Erben Weyland General Lieutenants und Ritters Johann Dietrich von Rennenkampff sowohl, als auch weiland der Frau General Lieutenantin Jacoba Charlotta von Rennenkampff geborene Baronne von Tiesenhausen³, zu der gestern vollzogenen Beerdigung der letztern hieselbst eingefunden hatten, eröffnete der Herr Kammerherr Magnus Detlov Baron von Tiesenhausen, sämtlichen gegenwärtigen Theilnehmern zu dem Nachlaß oberwähnten Erblasser nahmentlich:

- 1.) Den Herrn Gebrüdern Peter von Helmersen und Major Jacob von Helmersen als gevollmächtigten ihrer Frau Mutter der Frau wirklichen Etats- Räthin Margareta Elisabeth von Helmersen geborene Baronne von Tiesenhausen
- 2.) Den Herrn Assessor Benedict Friedrich von Helmersen als Gevollmächtigten der Frau wirklichen Etats-Räthin, Barbara Wilh. Baronne von Budberg geborene Baronne von Tiesenhausen
- 3.) Dem Herrn Major Dietrich Baron von Tiesenhausen für sich und als Gevollmächtigern seiner Geschwister
- 4.) Dem Herrn Major Peter Fromhold von Loewis als Gevollmächtigten der Frau Baronin Anna Juliana von Maydell geborene Baronne von Tiesenhausen
- 5.) Dem Herrn Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigten seiner Schwester der Frau Eva Margaretha Majorin von Weiss geborene von Rennenkampff
- 6.) Dem Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff
- 7.) Dem Herrn Hakenrichter Gustav Georg von Rennenkampff
- 8.) Dem Herrn Kreis-Marschall Jacob Johann von Rennenkampff
- 9.) Dem Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff
- 10.) Dem Herrn Hofrath Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und im Namen seiner Schwester der Frau Artillerie Majorin Anna Charlotta Bayer von Weissfeld, geb. von Rennenkampff
- 11.) Dem Herrn Obristen und Kammerherrn Carl August von Berg als gerichtlich bestellten Curator des Fräuleins Jacobina Juliana von Rennenkampff
- 12.) Dem Herrn Oberlandgerichts Assessoren Heinrich Otto Zoege von Manteuffel, im Nahmen seiner Gemahlin geborene Anna Charlotta von Rennenkampff und
- 13.) Dem Herrn Majoren Gustav Reinhold von Payküll im Nahmen seiner Gemahlin geborenen Christina Elisabeth von Rennenkampff.

Es habe ihm sein Verstorbener Schwager Weyland General Lieutenant und Ritter von Rennenkampff bey seinem Absterben erbethen, für seine nachgebliebene Frau Wittwe die Curatel zu übernehmen, und für deren Bestes in allen Stücken besorgt zu seyn. Diesen Auftrag zu erfüllen, habe er sich bis hierzu nach allen Kräften angelegen seyn laßen; Da aber jetzt seiner Curatel mit dem erfolgten Tod seiner Frau Schwester aufgehört; So wolle er nunmehro den Nachlaß die oberwähnten Verstorbenen Ehegatten denen hier gegenwärtigen Erben übergeben um solchen dem Willen der resp. Erblasser gemäß zu vertheilen.

Es wurde hierauf einstimmig beschlossen das versiegelte und verschlossene Zimmer, in welchem die Familienpapiere befindlich seyn sollen, zu eröffnen, und zuförderst sämtliche Schriften durchzusehen um diesen gemäß den Willen der resp. Erblasser gehörig zu erfüllen.

Der Herr Kammerherr Baron von Tiesenhausen übergab zu erst eine von der Frau Erblaßerin kurz vor ihrem Ableben gemachten testamentarischen Verfügung, welche er Referent, auf ihr ausdrückliches Verlangen, habe anfertigen und als Curator habe unterschrei-

1

² Vorgang, Handlung

³ 12. Mai 1793 beerdigt!

ben müssen, sie aber wegen Schwäche nur blos mit den Anfangs-Buchstaben ihres Namens habe unterschreiben können.

Es ward einstimmig beschlossen; daß obgleich diese Verfügung nicht von der Frau Erblaßerin unterschrieben solche jedennoch, da sie von der wohlseeligen kurz vor ihrem Ableben als ihr letzter Wille anerkannt worden, völlig in Erfüllung zu setzen sey und dem zufolge nicht allein alle darinnen bestimmte Legate an baarem Gelde aus den nachgelassenen Obligationen, zu bezahlen, sondern auch die praetiosa der Bestimmung gemäß zu vertheilen wären.

Hierrauf wurde der zwischen Weiland General Lieutenant und Ritter Johann Dietrich von Rennenkampff und seiner Frau Gemahlin geborene Jacoba Charlotta Baronne von Tiesenhausen am 23. Januar 1775 abgeschloßene und von Einem Revalschen Oberlandgericht corroborirte Transact Verlesen und einstimmig beschlossen die gegenwärtige Theilungs-Verhandlung, nach der wörtlichen Vorschrift dieses Transacts vorzunehmen.

Der Herr Gouvernements-Marschall von Pattkull, welcher sich während dieser Zeit hieselbst eingefunden hatte, trug an: Da das Guth Finn zu einer Stiftung für Fräuleins aus dem Ehstnischen immatriculirten Adel bestimmt worden, so erwarte er als Representant, des hiesigen Adels einen Beschluß der gegenwärtigen Versammlung, wegen Abgabe und Einrichtung dieses Stiftes.

Nachdem hierüber conferirt worden, wurde einstimmig beschloßen, und dem Herrn Gouvernemets-Marschall zur Antwort ertheilt: sämtliche gegenwärtige Erben wären willig und bereit, das Guth Finn, der Bestimmung ihrer Resp. Erblaßer gemäß abzugeben, da die Abgabe und Einrichtung aber genau nach dem Willen der resp. Richter geschehen müße; so könne solches nicht jetzt sogleich geschehen, sondern man müsste zuförderst die vorhandenen Papiere die nicht in gehöriger Ordnung wären, untersuchen, um nachhero diesem Gemäß die gehörige Beschlüße zu faßen.

Damit aber das Stift auf keine Weise durch diese Verzögerung Schaden leide; sollten alle Revenüen des Guthes die von nun an einfließen würden nicht mehr zum besten der Erben, sondern als ein Eigenthum des Stiftes aufbewahrt werden.

Der Herr Gouvernements-Marschall von Patküll erwiderte hierauf, dass falls sämtliche Erben alles das jenige, was die wohlseelige Stifterin zum Inventario des Stiftes bestimmt habe, herzugeben und das daran fehlende aus ihren Mitteln herbeyzuschaffen, declariren wollten; So sey er zufrieden, dass die Abgabe des Gutes bis zu einer, denen resp. Erben bequemeren Zeit anstehen könne.

Nachdem inzwischen eine von der Frau Stifterin Excellenze in Curatorischen Assistence unterschriebene Specification, was zum Inventario des Stifts abzugeben sey gefunden worden, so declarirten sämtliche gegenwärtige Erben: falls sich bey fernerer Untersuchung der nachgelassenen Schriften finden würde, dass dieser Specification nichts Rechtliches entgegen zu setzen sey; so würden selbige das Inventarium, derselben gemäß, abgeben, und dieserhalb mit denen Stifts Vätern die gehörige Übereinkunft treffen, mit welcher Declaration der Herr Gouvernements-Marschall völlig zufrieden war.

Da sich in den obangeführten Verzeichnißen einige Dunkelheiten, wegen des abzugebenden Hausrathes und der Mobilien fanden, so wurden der Herr Kammerherr Baron von Tiesenhausen und der Herr Lieutenant von Toll um die damahls von der Frau Stifterin geäußerte wahre Willens-Meinung befragt, weil ihnen, da sie die obberührte Verfügung, als Curatores mit unterschrieben, solche bekannt seyn müsste.

Beide declarirten: die wohlseelige Frau Stifterin sey gewesen, dass nur das in der Specification wörtlich benannte zum Inventario abzugeben, unter dem Ausdruck Schränke und Alles aus der Wirthschaft gebrauchte Geräthe aber nichts weiter zu verstehen sey, als dergleichen Sachen, die die Erben nicht fortzubringen, sondern dem Stifterin zu laßen, für gut befunden würden.

Es wurden darauf alle vorhandenen Obligantiones und Wechsel durchgesucht da sich dann fand, daß an ausstehenden Activis an Wechseln und Obligationen nach dem dieserhalb angefertigten und von sämtlichen gegenwärtigen Theilhabern unterschriebene Verzeichnisse 51.749 Rubel S. M. und 1.260 Rubel in Banco Assign. vorhanden waren. Es ward festgesetzt, zuerst so viel als der von Tiesenhausenschen und von Rennenkampffschen Familie nach dem Transact vom 23. Januar 1775 an ererbten Capitalien zukäme sowohl, als dasjenige, so die wohlseelige Erblaßerin kurz vor ihrem Ableben zu Vermächtnissen bestimmt, von diesen Obligationes abzunehmen und der Bestimmung gemäß zu vertheilen.

Der Herr Major Dietrich Baron von Tiesenhausen für sich, und als Gevollmächtigten seiner resp. Geschwister, imgleichen der Herr Major Jacob von Helmersen, der Herr Assessor von Helmersen und der Herr Major Peter Fromhold von Loewis nod: ihrer obgenannten Mandantes trugen an:

Es habe weyland Frau General Lieutenantin von Rennenkampff von ihrer Frau Mutter ihren Antheil aus dem verkauften Guthe Kurrval mit viertausend Rubel einige Jahre vor Errichtung des am 23. Januar 1775 geschloßenen Transacts, ausgezahlt erhalten, welcher Summe in diesem Transact keine Erwähnung geschehen. Da sich dieserhalb keine Beweise vorfanden, so wurde, nachdem sich der Herr Kammerherr Barin von Tiesenhausen seines Antheils an diese 4.000 Rubel da er den Transact quest. mit unterschrieben, völlig begeben, beliebt, dass hierüber jetzt nicht bestimmt werden könnte, sondern Herrn Referenten ihre Rechte in Ansehung dieser Summe weiterhin aufzuklären hätten.

Sämtliche gegenwärtige Erben der von Rennenkampffschen Familie producirten einen Transact, nach welchem weyland General Lieutenantin von Rennenkampff im Jahr 1781 aus dem Guthe Selgs 3.000 Rubel welche Summe bis auf 250 Rubel, künftig wieder zurückzuzahlen wäre, erhoben, welche 300 Rubel jetzt aus der Erschafts-Massa zu separiren und ihnen auszuzahlen wäre.

Da sämtliche gegenwärtige Erben der von Tiesenhausenschen Familie diesen Vorschlag billig fanden, so wurde solcher allgemein angenommen.

Demzufolge erhielten sämtliche Erben der von Tiesenhausenschen Familie welche nach dem Transact vom 23. Januar 1775 16800 Rubel

zu erhalten hatten, ingleichen

das Fräulein Amalia von Tiesenhausen ihr legirte 1000 Rubel

so wie die Frau majorin

Wilhelmina von Rennenkampff geborene Baronin Budberg

die ihr vermachte 6000 Rubel

zusammen mit 23.800 Rubel S. M.

dergstalt ausgezahlt, dass Ihnen nur Obligationen

des H. Obristen von Tiesenhausen groß 1000 Rubel

drey Obligationen des Herrn

Kreißrichters Baron von Tiesenhausen betragend zusammen 12.900 Rubel

eine Obligation der Frau

Kreisrichterin Baronne von Tiesenhausen, groß 2300 Rubel

zwo Obligationen des Herrn

Kammerherrn Magnus Detlov Baron von Tiesenhausen

mit Renten betragend 1989 Rubel

eine Obligation und zweien Wechsel des H. wirkl. Staatsrathes

Baron von Budberg betrag: 5100 Rubel ein Wechsel des H. von Wulff Groß Rude 210 Rubel

und an baarem Gelde310 Rubelmithin in allem23.800 Rubel

übergeben wurden.

Sämtliche Erben der von Rennenkampffschen			
Familie erhielten die Ihnen zukommende Erbportion von	18.400 R. S. M		
Dergestalt aus gezahlt, dass ihm eine Obligation			
des Herrn Landraths von Rennenkampff groß	10.000 R. S. M.		
eine Obligation des Herrn			
Assessor von Rennenkampff	3000 R. S. M.		
ein Wechsel des Herrn Rittmeisters von Rennenkampff, groß	600 R. S. M.		
zwei Wechsel des Herrn			
Oberlandgerichts Assessors Zoege von Manteuffel betragend	1600 R. S. M.		
eine Obligation des Herrn Haakenrichters			
Baron von Ungern Sternberg groß	2000 R. S. M.		
eine Obligation des Herrn Landrathes von Schwengeln groß	1000 R. S. M.		
ein Wechsel des H. von Wulff groß	200 R. S. M.		
mithin zusammen	18.400 R. S. M.		

übergeben wurden welche Obligationen der Herr Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff erhielt damit sie bei gelegener Zeit unter sämtliche Theilnehmer vertheilt werden können.

Die beide Fräuleins von Helmersen erhielten die ihnen legirte 2.000 R. S. M. mit zwo Obligationen des Herrn Baron von Stackelberg, jede von 1.000 Rubel S. M. ausgezahlt. Ein Wechsel des Herrn von Stackelberg groß 500 Rubel in B. A. wurde dem Herrn Major Alexander von Rennenkampff übergeben, um solchen einzucassiren, um dem Weysenhause in der Dohmschen Vorstadt sowohl, als der Jacobi Kirche die ihnen legirten Gelder zu bezahlen.

Zugliche wurde festgesetzt, daß von allen ausgetheilten und noch aus zu theilenden Schuld-Verschreibungen die Eigenthümer nur die Zinsen des letztlaufenden Jahres zu gewiesen hätten. Wenn bey einigen aber vielleicht noch Zinsen der vorigen Jahre restiren sollten, so müssten die Eigenthümer solche nicht empfangen, sondern der Schuldner an den H. Majoren Alexander von Rennenkampff⁴ verweisen, welcher solche empfangen u. der ganzen Erbschafts-Massa zu berechnen hätte.

Da es schon spät war so wurde der Theilungs Actus für heute geschlossen.

Den 14. Maii

Wurde wegen Ernennung der Stifts-Väter deliberirt und ging die einstimmige Meinung dahin, dass da die Ernennung der ersten Stifts-Väter ohnstreitig denen beiden Stiftern zugekommen, so müssten die Erben und nächsten Blutsverwandten der resp. Stifter bey so bewandten Umständen in die Rechte ihrer resp: Erblasser treten, und die ersten Stiftsväter des Finnschen adlichen Fräuleins Stifts wählen.

Diesem nach wurde beschlossen den gegenwärtigen Herrn Lieutenant von Toll in Betracht des bereits, als Curator der wohlseeligen Stifterin für das beste des Stifts bezeigten Eifers zum ersten Stifts-Vater zu ernennen, und derselbe darauf von der gegenwärtigen Versammlung ersucht die Würde, und die damit verbundene Bemühungen eines Stifts-Vaters zu übernehmen.

Der Herr Lieutenant von Toll erwiderte hierauf: So angenehm ihm das in ihn gesetzte Zutrauen wäre und so gerne er zum Besten des Allgemeinen die Bemühungen für das Finnsche adeliche Fräuleins-Stift zu übernehmen willig wäre, so befände er sich jedoch durch seine Notorische Kränklichkeit nicht im Stande, die mit dem Amte eines Stifts-Vaters verbundene

_

⁴ Haus Selgs

Pflichten zu übernehmen, und sehe sich dahero gezwungen den geschehenen Antrag auszuschlagen.

Es wurden hierauf der Herr Gouvernements-Marschall von Brevern zu Kuckel und der bereits von dem verehrungswürdigen Stifter dieses Stiftes dazu bestimmte Herr Kreißrichter Carl Gustav von Rennenkampff⁵ u. zwar ersterer von der von Tiesenhausenschen letzterer von der von Rennenkampffschen Familie einstimmig zu Stifts-Vätern des Finnschen adelichen Fräuleins-Stifts erwählt.

Auf dem Fall, daß der Herr Gouvernements-Marschall von Brewern dieses Amt ausschlagen sollte, behält sich die von Tiesenhausensche Familie einen andern an dessen Stelle zu erwählen vor.

Den 15. Maii

Wurde das von der wohlseeligen Frau General Lieutenantin von Rennenkampff dem Stift unterm 10. Julii 1783 und 15. August 1783 bestimmte Inventarium dem Stift übergeben, in dem die vorräthige Sachen in Natura abgegeben, das fehlende aber taxirt wurde, da sich dann fand daß alle noch anzuschaffenden Sachen dem Werth von 1.517 Rubel 20 Copeken betragen welche 1.517 Rubel 50 Copeken nebst 330 Rubel so von der Frau Stifterin zu einem baaren Geld Vorrath und zu beider bestimmt worden zusammen mit 1.847 Rubel 50 Copeken dem Herrn Kreisrichter von Rennenkampff als Stiftsvater gegen dessen Quittung baar ausgezahlt wurde.

Nunmehro wurde zu Vertheilung der noch übrigen Obligationen und Wechseln geschritten, da sich dann fand, daß Obligationes und Wechsel für 7.850 Rubel S. M. und 760 Rubel in Banco Assignationen vorhanden waren. Zu diesen wurden von den Vorräthigen baaren Gelde zu gelegt, wodurch sowohl für die von Tiesenhausen als für die von Rennenkampffsche Familie eine reine Summe von 4.000 Rubel S. M. und 550 Rubel in Banco Assignationen entstand.

Diese Summen wurden in der Art ertheilt daß die von Tiesenhausensche Familie

Eine Obligation des H. Major v. Kaulbars groß

eine Obligation von Friedrich Jencken groß

einen Wechsel des H. Hakenrichters von Toll groß

eine Obligat. des H. Major von Kaulbars groß

einen Wechsel d. H. Etatsraths Bar. von Budberg groß

und an baaren Gelde

mithin in allen

500Rubel

400 R. S. M.

2200 R. S. M.

900 R. S. M.

210 R. B. A.

4.000 R. S. M. 550 R.

B. A. erhielte.

Die von Rennenkampffsche Familie erhielt

Eine Obligation des H. Haakenrichters von Stackelberg groß

eine Obligation des H. Assessor von Wrangell groß

500 R. B. A.

150 R. S. M. 550 B.

A.
eine Obligation des H. Major von Kaulbars groß
eine Obligation des H. Major von Klagen groß
eine Obligation von H. Gouvernemtnts-Marschall

von Brewern groß 2000 R. S. M.

600 R.S.M.

600 R. S. M.

an baren Gelde 2000 R. S. M.

150 R. S. M.

4.000 Rubel S. M. 550 B. A.

_

⁵ Haus Wack

Hierrauf wurde sämtliches Mobiliar Vermögen an Silber und andern Sachen in zwey gleiche Theile, nemlich die eine Hälfte an die von Tiesenhausensche und die andere an die von Rennenkampffsche Familie vertheilt. Diejenigen Sachen die man nicht füglich Theilen konnte, wurden Versteigert und von dem dafür gelößten, als auch von allen übrigen hier vorräthigen baaren Gelde die einer Hälfte der von Tiesenhausenschen, die andere der von Rennenkampffschen Familie ausgezahlt.

Der Herr Major Alexander von Rennenkampff übernahm alle noch restirende Zinsen und andre etwann ausstehenden Gelder einzucaßiren, davon die noch zu bezahlende Begräbnis und andere sich hervorthuende Kosten zu bestreiten, und den Überschuß denen Erben nach dem Verhältniß wie sie jetzt geerbt zu berechnen und auszuzahlen.

Nach sogestalter Beeidigung der Theilung agnoscirten sämtliche Theilnehmer für sich und ihre Mandanten nochmals alles was jetzt verhandelt und in diesem Theilungs-Protocoll niedergeschrieben worden und leisten sich gegenseitig förmlich gewähr, daß wenn jemand diese Theilung widersprechen oder antasten sollte, solche gemeinschaftlich und auf gemeinschaftliche Kosten bey Macht zu erhalten, auch alle Forderungen an künftig an diese Verlaßenschaft gemacht werden könnten, nach dem Verhältnisse

wie Sie jetzt geerbt gemeinschaftlich zu bezahlen. Zu mehreren Gewissheit und Festhaltung wurde dieses Theilungs-Protocoll von sämtlichen gegenwärtigen Erben und der abwesenden Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt.

Magnus Detloff von Tiesenhausen

Carl Gustav Rennenkampff

Major Jacob von Helmersen

Alexander von Rennenkampff

Gustav Georg von Rennenkampff

Benedict Friedrich von Helmersen

Jacob Johann von Rennenkampff Peter Reinhold von Rennenkampff

Dietrich Johann von Tiesenhausen

Paul Reinhold von Rennenkampff

Peter Frommhold Löwis

Heinrich Otto Zoege von Manteuffel Gustav Reinhold von Paykull